

Weitere Umsetzung des Aktionsplans (Nationaler Pandemieplan Teil III)

Umlaufbeschluss vom 15. Dezember 2005:

Vor dem Hintergrund des Nationalen Pandemieplans und auf der Grundlage des Beschlusses der 78. GMK zu TOP 8.2, der Beratungen der B-L-AG zur Koordinierung der Umsetzung des Aktionsplans beschließt die Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder:

1. Die Länder vereinbaren, als einen Beitrag und ersten Schritt zur Sicherung der Therapie schwer Erkrankter der sog. Risikogruppen der Allgemeinbevölkerung die beschafften antiviralen Arzneimittel in Höhe von 4,5 % bezogen auf die Bevölkerung in das bestehende Regelsystem der Versorgung (Großhandel, Apotheken, Verschreibung durch Ärzte) einzuspeisen. Insbesondere zur Implementierung einer Ressourcensurveillance und zur Frage der Refinanzierung hat die B-L-AG eine Mustervereinbarung mit dem Pharmagroßhandel - PHAGRO e.V. vorgelegt.
2. Über die Wege zur Versorgung von Schlüsselpersonal (Gesundheitswesen, Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung) entscheiden die Länder in eigener Zuständigkeit.
3. Die GMK begrüßt die Aktivitäten des BMGS zur Sicherung der Produktion eines Pandemie-Impfstoffs. Sie bittet zugleich das BMG mit allem Nachdruck weiter dafür Sorge zu tragen, dass möglichst frühzeitig ausreichend geeigneter Impfstoff zur Verfügung stehen kann.
4. Die GMK appelliert an alle verantwortlichen Institutionen und Ebenen, insbesondere die Ärzteschaft, die Krankenhäuser, Rettungs- und Hilfsdienste, sich mit der Möglichkeit einer Pandemie auseinander zu setzen und eigene Vorbereitungen in Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden zu treffen.
5. Die GMK begrüßt und unterstützt ergänzende Möglichkeiten sachgerechter, eigenverantwortlicher Vorsorge von Institutionen als anerkannte zentrale Beschaffungsstellen, die sich aus § 47 Abs.1 Nr. 5 AMG ergeben.
6. Die GMK beauftragt die B-L-AG, ihre Arbeit fortzusetzen und die Umsetzung des Aktionsplans weiter zu koordinieren.

Protokollerklärung Hessens bei der 16. AOLG:

Das Land Hessen behält sich für den Fall, dass es nicht gelingt, das Ordnungsverhalten der Ärzte in den laufenden Gesprächen mit der BÄK und der KBV im Sinne der Priorisierung der Risikogruppen zu regeln, die Prüfung von Alternativen vor.